

Jahrgang 47/2020

Dienstag, den 10.11.2020

Nr. 73

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

279. Bekanntmachung
Allgemeinverfügung zur Untersagung des Inverkehrbringens von Cannabidiol
(CBD)-haltigen Lebensmitteln im Rhein-Erft-Kreis 2-5

Bedburg

280. Bekanntmachung 6-9
Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG für die
Gewässerausbaumaßnahme „Herstellung der Durchgängigkeit der Bedburger
Mühlenerft in Bedburg“ - Az.: 54.1.16.2-Erft-(3.1)-1 Hü

Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises Allgemeinverfügung zur Untersagung des Inverkehrbringens von Cannabidiol (CBD)- haltigen Lebensmitteln im Rhein-Erft-Kreis

Aufgrund von § 39 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) und § 14 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) wird zum vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutz folgende Allgemeinverfügung im gesamten Gebiet des Rhein-Erft-Kreises erlassen:

1. Das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die Cannabidiol als „CBD-Isolate“ oder „mit CBD angereicherte Hanfextrakte“ enthalten, wird untersagt. Die Untersagung gilt für alle im Rhein-Erft-Kreis ansässigen Lebensmittelunternehmen und umfasst sowohl den stationären Handel als auch den Versandhandel und Verkauf im Internet.
2. Die Anordnung unter Ziffer 1 ist sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen nach § 59 Abs. 3 Nr. 2 lit. a LFGB wird hingewiesen.

Begründung:

Im Rahmen einer einheitlichen nordrhein-westfälischen Beurteilung von cannabidiolhaltigen Produkten wurden durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MULNV) und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) sowie allen Chemischen- und Veterinäruntersuchungsämtern NRW (CVUÄ) alle Lebensmittel bzw. Lebensmittelzutaten die Cannabidiol im Sinne der Ziffer 1 enthalten als neuartige Lebensmittel eingestuft.

Aufgrund der fehlenden Zulassung sind diese nach Art. 6 Abs. 2 VO (EU) 2015/2283 nicht verkehrsfähig. Bei der Beurteilung wurde neben dem Lebensmittelrecht auch das Arzneimittel- und das Betäubungsmittelrecht berücksichtigt.

Das Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Rhein-Erft-Kreises ist nach § 1 S. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts (LFBRVG NRW) i.V.m. §§ 4 und 5 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) für den Vollzug des Lebensmittelrechts zuständig.

Die zuständige Behörde ist gem. § 39 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 LFGB ermächtigt, die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße sowie die zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung erforderlich sind, zu treffen. Insbesondere zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung kann sie das Herstellen, Behandeln, oder Inverkehrbringen von Erzeugnissen verbieten oder beschränken.

Durch die Untersagung des Inverkehrbringens von CBD-haltigen Lebensmitteln im Sinne der Ziffer 1 sollen Verstöße gegen die Vorschrift VO (EU) 2015/2283 verhindert und die Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher geschützt werden. Zwecks Wahrung des Verbraucherschutzes, zur Verhütung von Gesundheitsgefährdungen und zur Durchsetzung der Vorschrift ist die Anordnung eines Verbots per Allgemeinverfügung geeignet eine konkrete Gefahr für die Allgemeinheit abzuwehren. Es besteht kein milderes Mittel zur Erreichung dieses Zwecks. Die Untersagung ist, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, auch angemessen. Durch das Inverkehrbringen von nicht zugelassenen neuartigen Lebensmitteln wird gegen die allgemeinverbindliche VO (EU) 2015/2283 verstoßen, deren Zweck mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen besondere Bedeutung zukommt.

Zu 1. Konkretisierung

Für die Einzelsubstanz Cannabidiol (CBD) wurde bisher kein nennenswerter Verzehr vor dem 15. Mai 1997 belegt. Es handelt sich somit um ein „neuartiges Lebensmittel“ nach Art. 3 Abs. 2 lit. a i) VO (EU) 2015/2283 (Novel Food-Verordnung). Sie wird daher im Novel Food-Katalog der Europäischen Kommission unter dem Eintrag „Cannabinoids“ als neuartig beurteilt und bedarf somit einer Zulassung nach der Novel Food-Verordnung. Da bisher keine Zulassung von CBD als neuartiges Lebensmittel erfolgt ist, sind derartige Erzeugnisse nicht verkehrsfähig und dürfen auch nicht in Verkehr gebracht werden. Es ist somit verboten, Produkte, welche Cannabidiol im Sinne der Ziffer 1 enthalten, an Verbraucherinnen und Verbraucher abzugeben oder in und auf Lebensmitteln zu verwenden.

Die Untersagung gilt sowohl für cannabinoidhaltige Extrakte aus *Cannabis sativa* L. als auch für jedes Produkt, zu dem cannabinoidhaltige Extrakte als Zutat zugesetzt werden (z.B. Hanfsamenöl mit CBD-Zusatz). Auch cannabinoidhaltige Extrakte aus jeder anderen Pflanze als *Cannabis sativa* L. und synthetisch hergestellte Cannabinoide werden als neuartig eingestuft. Gem. Art. 6 Abs. 2 (VO) 2015/2283 dürfen nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel in den Verkehr gebracht oder in und auf anderen Lebensmitteln verwendet werden.

Das Verbot umfasst sowohl den stationären Handel als auch den Versandhandel und Verkauf im Internet, da eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Verkaufs- bzw. Vertriebswegen zweckhinderlich wäre. Ein vollständiger und gesamtheitlicher Verbraucherschutz ist zu gewährleisten.

Zu 2. Vollziehbarkeit

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung ist nicht hinnehmbar, da das Inverkehrbringen von CBD-haltigen Produkten ohnehin bereits gesetzlich untersagt ist und diese Allgemeinverfügung zur Durchsetzung der gesetzlichen Vorschrift dient. Das Ziel der VO (EU) 2015/2283 besteht darin, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen und gleichzeitig ein hohes Niveau beim Schutz der menschlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen herbeizuführen.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Einhaltung der strikten Vorgaben zum Inverkehrbringen von neuartigen Lebensmitteln und in Folge dessen, das Inverkehrbringen von CBD-haltigen Lebensmitteln zu untersagen. Die aufschiebende Wirkung einer Klage würde das angestrebte Ziel verhindern.

Zu 3. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises öffentlich bekannt gemacht und gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann beim Amt für Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Zimmer Ebene E, Flur A, Raum 52 nach Terminvereinbarung oder im Internet unter www.rhein-erft-kreis.de eingesehen werden.

Die Anordnungen bleiben bestehen, bis diese wieder aufgehoben werden.

Hinweis:

Die Strafbarkeit beziehungsweise Ordnungswidrigkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 und Art. 29 VO (EU) 2015/2283 und § 1a NLV (Neuartige Lebensmittel-Verordnung) i.V.m. § 59 Abs. 3 Nr. 2 lit. a oder bei fahrlässiger Handlung gem. § 60 Abs. 1 Nr. 2 LFGB.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Rechtsbehelfsfrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Das bisher übliche Widerspruchsverfahren ist weggefallen. Daher ist als förmliches Rechtsmittel nunmehr direkt Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. Beschwerden wegen einfacher Rechen- oder Schreibfehler oder Irrtümer der Behörde können Sie zur Vermeidung eines unnötigen Gerichtsverfahrens dem Rhein-Erft-Kreis, Amt für Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Willy-Brandt-Platz 1,

50126 Bergheim, mitteilen. Eine derartige Beschwerde oder Mitteilung unterbricht nicht die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannte Klagefrist. Sollte daher der Bescheid nicht innerhalb der Klagefrist aufgehoben werden, müssen Sie Klage einreichen, wenn Sie die von Ihnen mitgeteilte Beschwerde weiter verfolgen wollen.

Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis zu der Anordnung der sofortigen Vollziehung im Klageverfahren:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheides kann dieser auch bei Klageerhebung sofort vollstreckt werden. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann im Wege des Eilrechtsschutzes beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Bergheim, den 05. November 2020

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Im Auftrag

Gez.

Dr. Roos-von Danwitz

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG für die Gewässerausbaumaßnahme „Herstellung der Durchgängigkeit der Bedburger Mühlenerft in Bedburg“ – Az.: 54.1.16.2-Erft-(3.1)-1 Hü

Auf Grundlage des § 68, 70 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 18, 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), alle in der zurzeit geltenden Fassung, gebe ich folgendes bekannt:

Der Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim, plant die Neutrassierung der Bedburger Mühlenerft im Bereich des Wehres Ismar zwischen dem Bedburger Schloss und der ehemaligen Bedburger Mühle zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit.

Die neue Trasse der Mühlenerft soll über den ehemaligen Tennisplatz hinter dem Bedburger Schloss verlaufen.

Das Vorhaben beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Anlage der neuen Trasse der Erft, ausgehend von dem Grundstück (Grdst.), Gemarkung Bedburg, Flur 35, Nr. 178 über das Grdst. Nr. 296 bis zur Wiedereinleitungsstelle auf das Grdst. Nr. 169,
- Anlage und Nutzung von Teilflächen des Schlossparkplatzes als Baustellen- und Umladeflächen während der Bauphase,
- Anlage eines Dammes im Bett der heutigen Mühlenerftrasse zur Abtrennung eines Obergrabens an der ehemaligen Bedburger Mühle vom neuen Verlauf der Bedburger Mühlenerft,
- Anlage eines Raugerinne-Beckenpass mit insgesamt 3 Riegeln (ein Riegel im Bestand und zwei zusätzliche) über die gesamte Gewässerbreite im Unterwasser des Steinriegels an der Entnahmestelle für den Schlossteich,
- Anlage einer Rohrleitung aus dem Rückstaubereich der Schlossteichentnahmestelle zur zukünftigen Wasserversorgung dieses Obergrabens bis zur Wehranlage Ismar zum Schutz der Fundamente des Mühlengebäudes,
- Anlage eines Abzweiges aus der Versorgungsleitung des Obergrabens der ehemaligen Bedburger Mühle am Abschlagschütz der Kleinen Erft zur Wasserversorgung der Kleinen Erft.

Als Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 S. 1 WHG bedarf das Vorhaben gemäß § 68 WHG der Zulassung durch ein Planfeststellungsverfahren.

Für das Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Antragsteller hat hierzu gemäß § 16 UVPG einen UVP-Bericht vorgelegt. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der Bewertung der bei der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Durch die Offenlage des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 19 Abs. 1 UVPG. Gemäß § 20 UVPG werden die Unterlagen parallel im zentralen UVP-Internetportal (UVP Verbund Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder; www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Der Antragsteller hat die nachfolgend genannten Unterlagen vorgelegt, die umweltbezogene Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG sowie etwaige Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern erkennen lassen. (Hinter dem Titel der im Folgenden aufgezählten Unterlagen findet sich zum Teil in Kursivschrift eine allgemeinverständliche Erklärung des Titels bzw. des wesentlichen Inhalts):

- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (*Untersuchung der Auswirkungen auf umweltbezogene Schutzgüter*)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (*Darstellung der Kompensations- und Eingriffsminimierungsmaßnahmen*)
- Artenschutzprüfung (*Untersuchung zum Ausmaß der Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten durch die Planungsmaßnahme*)
- Fachbeitrag Schutzgut Kultur (*Darstellung der historischen und archäologischen Situation*)
- Hydraulischer Bericht (*Darstellung des Wasserabflusses*)
- Bodenmanagementplan (*Beschreibung der Einwirkungen auf den Boden und von bodenschonenden Maßnahmen*)

Für den Antrag sowie die zugehörigen Unterlagen zu dem Vorhaben ist gemäß § 70 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 und 5 VwVfG NRW und den §§ 18 Abs. 1 S. 3, 19 und 21 UVPG für die Dauer eines Monats eine Auslegung zur Einsichtnahme vorgeschrieben. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränkten Zugänglichkeit des Rathauses für die Öffentlichkeit kann eine solche Einsichtnahmemöglichkeit nicht in dem üblichen Umfang gewährleistet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) ersetze ich deshalb die vorgesehene Auslegung durch eine Internetveröffentlichung. In der Zeit

vom 11.11.2020 bis zum 10.12.2020 einschließlich

werden der Antrag und die zugehörigen Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_gewaesserausbau_planfeststellungsverfahren/index.html

zugänglich gemacht.

Während dieses Zeitraums der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Möglichkeit, während der Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung der Stadt Bedburg, im Rathaus Kaster, Fachdienst 5 –Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung, Zimmer 2.41, Einsicht in den Antrag und die Unterlagen zu nehmen. Dies ist pandemiebedingt nur nach vorheriger individueller Terminabstimmung insbesondere über die Postanschrift Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, die E-Mailadresse: stadtplanung@bedburg.de oder aber per Telefon unter der 02272 - 402 619 möglich.

Besucherinnen und Besucher werden seitens der Stadtverwaltung Bedburg gebeten, bei einem solchen persönlichen Termin einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 UVPG bis spätestens einen Monat nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich

11.01.2021, schriftlich bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind jeweils mit vollständigem Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Stadtverwaltung Bedburg oder an die Bezirksregierung Köln zu richten.

Pandemiebedingt ist die Entgegennahme von Einwendungen zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Bedburg und der Bezirksregierung Köln ggf. nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Ich schließe deshalb gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG die grundsätzliche Möglichkeit zur Abgabe von Einwendungen zur Niederschrift aus. Es besteht stattdessen gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG ergänzend die Möglichkeit, innerhalb der genannten Frist Einwendungen generell auch als elektronische Erklärung per E-Mail unter der E-Mail-Adresse Einwendungen54@bezreg-koeln.nrw.de abzugeben. Daneben kann innerhalb der genannten Frist zusätzlich – je nach aktueller Pandemie-Situation – möglicherweise auch eine Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift nach individueller Terminabstimmung möglich sein. Bitte erfragen Sie dies bei der Stadt Bedburg unter Tel. 02272 - 402 619 bzw. bei der Bezirksregierung Köln unter 0221/147-3479.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG einzulegen, können nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG innerhalb der vorgenannten Frist, d.h. bis zum 11.01.2021 einschließlich, Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Die Einwendungen werden dem Erftverband als Antragssteller sowie – soweit erforderlich – weiteren Fachbehörden bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin bzw. des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Sollten gegen das Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen erhoben werden bzw. Stellungnahmen von Fachbehörden oder von Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW eingehen, so wären diese mit dem Antragsteller, den Behörden und Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. In welcher ggf. durch die Regelungen des PlanSiG modifizierten Form der Erörterungstermin durchgeführt wird, werde ich rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – ortsüblich bekannt machen. Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden zudem benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Internetveröffentlichung bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Köln, den 30.10.2020

Im Auftrag
gez. Hülsen